

Vorträge
über das
Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von

Dr. Ernst Eck,
Geh. Justizrat,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt
und mit Anmerkungen versehen

von

Dr. R. Leonhard,
Geh. Justizrat,
Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Band III

(enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch V, Anhang I: Das internationale
Privatrecht, Anhang II: Übergangsvorschriften und Sachregister).

Erste und zweite Auflage.



Berlin 1904.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort zum dritten Bande.

Das Erbrecht Ecks als Teil seiner Vorträge erfreute sich eines so außerordentlichen Rufes, daß zunächst, ehe eine Wiederherstellung und Herausgabe des Ganzen geplant wurde, der Gedanke obwaltete, diesen Teil für sich allein zu veröffentlichen.

Die Gründe, aus denen er der Besprechung des Sachenrechts und des Familienrechts vorangestellt wurde, habe ich inzwischen von zuverlässiger Seite ermittelt. Es geschah dies auf einen besonderen Wunsch der Zuhörer, die diesen wichtigen Abschnitt möglichst bald kennen lernen wollten.

Auch bei dem dritten Bande muß wie bei dem vorigen der Herausgeber für die Unterstützung danken, die ihm Herr Oberlandesgerichtsrat Ebert bei der Durchsicht der Druckbogen und durch Hinweise auf wichtige Gerichtsurteile, sowie Herr Assessor Dr. Gaertner bei der Prüfung der Handschriften gewährt haben.

Um die Ergänzung der Nachschrift aus dem Vorbereitungshefte hat sich in diesem Bande vornehmlich der Sohn des verewigten Verfassers, Herr Assessor Dr. Eck, verdient gemacht.

Breslau, im Juni 1904.

K. Leonhard.

Inhaltsverzeichnis.

Buch V.

Erbrecht.

Kapitel I.

Erbfolge im allgemeinen.

	Seite
§ 1. 1) Grundregeln	1
§ 2. 2) Gesetzliche Erbfolge. (§§ 1924—1936)	5
§ 3. 3) Fiskus	15

Kapitel II.

Die Rechtsstellung des Erben.

§ (5) 4. 1) Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. (§§ 1942—1966)	17
§ (6) 5. 2) Die Schuldenhaftung des Erben	23
§ (7) 6. 3) Inventarerrichtung. (§§ 1993—2013)	27
§ 7. 4) Ausschließung von Gläubigern durch Aufgebot. (§§ 1970—1974)	33
§ 8. 5) Aufschiebende Einreden	37
§ 9. 6) Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs.	
a) Die Nachlaßverwaltung	38
b) Der Nachlaßkonkurs	42
§ 10. 7) Einrede der beschränkten Haftung	43
§ 11. 8) Erbschaftsanspruch. (§§ 2018—2031)	46
§ 12. 9) Rechtsverhältnis von Miterben unter einander. (§§ 2032—2049)	54

VI

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 13. 10) Ausgleichungspflicht. (§§ 2050—2057)	62
§ 14. 11) Stellung der Miterben zu den Nachlaßgläubigern. (§§ 2058 bis 2063)	70
§ 15. 12) Erbsein. (§§ 2353—2370).	82

Kapitel III.

Das Testament.

§ 16. 1) Allgemeine Grundfälle. (§§ 2064—2086)	86
§ 17. 2) Erbeinsetzung. (§§ 2087—2099)	92
3) Einsetzung eines Nacherben. (§§ 2100—2146).	
§ 18. a) Im allgemeinen	97
§ (20) 19. b) Rechtsstellung des Vorerben und des Nacherben	109
4) Vermächtnisse. (§§ 2147—2191.)	
§ 20. a) Im allgemeinen	122
§ 21. b) Einzelne Arten von Vermächtnissen	129
§ 22. 5) Auflagen. (2192—2196)	138
§ 23. 6) Testamentvollstrecker. (§§ 2197—2228).	141
§ 24. 7) Errichtung eines Testaments. (§§ 2229—2252)	161
§ 25. 8) Die Aufhebung eines Testaments. (§§ 2253—2258)	168
§ 26. 9) Eröffnung eines Testaments. (§§ 2259—2264)	170
§ 27. 10) Gemeinschaftliche Testamente. (§§ 2265—2273)	171
11) Erbvertrag. (§§ 2274—2302.)	
§ 28. a) Im allgemeinen	183
§ 29. b) Wiederaufhebung und Rücktritt	190
§ 30. 12) Erbverzicht. (§§ 2346—2352)	195

Kapitel IV.

Erbunwürdigkeit.

§ 31. Gründe und Wirkungen der Erbunwürdigkeit. (§§ 2339—2345) .	197
--	-----

Kapitel V.

Pflichtteilsrecht.

§ 32. 1) Allgemeine Grundfälle. (§§ 2303—2338)	205
§ 33. 2) Berücksichtigung von ausgleichungspflichtigen Zuwendungen. (§ 2316)	213

Inhaltsverzeichnis.

VII

Seite

§ 34. 3) Abwälzung der Pflichtteilslast. (§§ 2318—2324)	220
§ 35. 4) Entziehung und Schmälerung des Pflichtteils. (§§ 2333—2338)	221
§ 36. 5) Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils. (§§ 2325—2331)	225

Kapitel VI.

Erbchafts Kauf.

§ 37. Erbchafts Kauf. (§§ 2371—2385)	229
--	-----

Erster Anhang.

Das internationale Privatrecht	233
--	-----

Zweiter Anhang.

Übergangsvorschriften	265
---------------------------------	-----

Sachregister	299
------------------------	-----

Nachträge und Berichtigungen.

Band III zu Seite 43.

Sieben erschien: *Praktische Streifzüge auf dem Gebiete der Erbenhaftung von Hermann Meyer, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat in Breslau. Berlin. Franz Vahlen 1904.*

Band III zu Seite 45

(für den Teil der Auflage, der nicht mehr korrigiert werden konnte):

„Gegen den Text sprechen die §§ 1991 und 1979“.

- Band I, Seite 178 Zeile 15:** statt § 197 lies § 167.
- „ 1, „ 263 Zeile 6: statt Dici lies Diei.
- „ 2, „ 91 Zeile 17: statt § 817 lies § 897.
- „ 2, „ 212 Zeile 5: statt faciendo lies patiando.
- „ 2, „ 245 Anm. 2: statt E i n führungsgesetz lies **Ausführungsgesetz**.
- „ 2, „ 543 Zeile 1: statt §§ 1743—1748 lies §§ 1793—1836.
- „ 2, „ 560 Zeile 22: statt § 1813 lies 1913.
- „ 3, „ 109 Zeile 6: statt § 20 lies § 19.
- „ 3, „ 261 Zeile 36: statt Reichs t a g lies Reichs**kanzler**.
- „ 3, „ 296 Zeile 22: statt Art. 917 lies Art. 217.
-

Buch V. Erbrecht.

(Strohhal, Das deutsche Erbrecht. Zweite Auflage, Berlin 1901. Dritte Auflage (bis § 60), Berlin 1903. Boehm, Das Erbrecht des B.G.B. Hannover 1896, zweite Auflage 1900.)¹⁾

Kapitel I. Erbfolge im allgemeinen.

1. Grundregeln.

§ 1.

Die Erbfolge ist auch nach B.G.B. Universalzuflexion (Gesamtnachfolge). Denn nach § 1922 geht der Nachlaß, das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben über. Dieser Übergang aber vollzieht sich nicht wie nach römischem Recht erst durch Antretung, sondern wie nach preußischem Recht schon mit dem Erbfall d. h. mit dem Tode des Erblassers²⁾ „der Tote erbt den Lebendigen“. Das B.G.B. benennt diesen Übergang zwar in § 1942 mit dem gemeinrechtlichen Ausdruck: „Anfall“ der Erbschaft, doch gerade wie das Pr. A.L.R. nur in dem Sinne, daß dem Erben die Möglichkeit der Wiederausschlagung, der Abstimmung binnen sechs Wochen oder bis zur Annahme verbleibt. Aber die Wirkung des Anfalls ist nicht bloße Delation, sondern bereits Erwerb, Zuflexion.

¹⁾ Vgl. hierzu namentlich noch den Kommentar von Georg Frommhold, Heymanns Verlag 1900, sowie die bekannten Lehrbücher und Kommentare des B.G.B., ferner Paul Meyer, Das Erbrecht des B.G.B. f. d. D. N. Marburg, Elwert 1904, Lieferung 1—4 (Lieferung 1—3 in zweiter Ausgabe). Dasselbst § 8 S. 24 ff. eingehende Literaturangaben; ebenso bei Strohal a. a. O. S. 8.

²⁾ Der Satz *viventis nulla est hereditas* zeigt sich unter anderm auch darin, daß keine Feststellungsfrage auf ein Erbrecht in den Nachlaß eines Lebenden möglich ist. Entsch. d. R.G. Bd. 49 S. 372 Nr. 91.

Buch V. Erbrecht.

(Strohhal, Das deutsche Erbrecht. Zweite Auflage, Berlin 1901. Dritte Auflage (bis § 60), Berlin 1903. Boehm, Das Erbrecht des B.G.B. Hannover 1896, zweite Auflage 1900.)¹⁾

Kapitel I. Erbfolge im allgemeinen.

1. Grundregeln.

§ 1.

Die Erbfolge ist auch nach B.G.B. Universalzufassung (Gesamtnachfolge). Denn nach § 1922 geht der Nachlaß, das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben über. Dieser Übergang aber vollzieht sich nicht wie nach römischem Recht erst durch Antretung, sondern wie nach preußischem Recht schon mit dem Erbfall d. h. mit dem Tode des Erblassers²⁾ „der Tote erbt den Lebendigen“. Das B.G.B. benennt diesen Übergang zwar in § 1942 mit dem gemeinrechtlichen Ausdruck: „Anfall“ der Erbschaft, doch gerade wie das Pr. A.L.R. nur in dem Sinne, daß dem Erben die Möglichkeit der Wiederausschlagung, der Abstimmung binnen sechs Wochen oder bis zur Annahme verbleibt. Aber die Wirkung des Anfalls ist nicht bloße Delation, sondern bereits Erwerb, Zufassung.

¹⁾ Vgl. hierzu namentlich noch den Kommentar von Georg Frommhold, Heymanns Verlag 1900, sowie die bekannten Lehrbücher und Kommentare des B.G.B., ferner Paul Meyer, Das Erbrecht des B.G.B. f. d. D. N. Marburg, Elwert 1904, Lieferung 1—4 (Lieferung 1—3 in zweiter Ausgabe). Dasselbst § 8 S. 24 ff. eingehende Literaturangaben; ebenso bei Strohal a. a. O. S. 8.

²⁾ Der Satz *viventis nulla est hereditas* zeigt sich unter anderm auch darin, daß keine Feststellungsfrage auf ein Erbrecht in den Nachlaß eines Lebenden möglich ist. Entsch. d. R.G. Bd. 49 S. 372 Nr. 91.

Und zwar verbindet sich mit dem Erbfall der Erwerb nicht bloß grundsätzlich, sondern ausnahmslos: Nach B.G.B. kann die Erbschaft keinen Augenblick erblos sein. Denn:

a) wenn der zunächst Erbe gewordene ausschlägt, gilt nach § 1953 der Anfall an ihn als nicht erfolgt und nunmehr als Erbe rückwärts schon seit dem Erbfall derjenige, welcher beim Nichtvorhandensein des Ausschlagenden von vornherein schon beim Erbfall berufen gewesen wäre.

b) Wenn der Testamentserbe unter einer Suspensivbedingung oder einem dies a quo berufen ist, tritt bis zur Erfüllung derselben der Intestaterbe (gesetzliche Erbe) als Vorerbe ein; der Testamentserbe wird nur Nacherbe (§ 2105) (entgegengesetzt Preuß. Recht). Die umgekehrte Folgeordnung tritt bei Einsetzung eines Erben mit Resolutivbedingung oder dies ad quem ohne Bestimmung eines Nacherben ein: Die Testamentserben werden Vorerben, die Intestaterben gelten als zu Nacherben eingesetzt. Endlich

c) in Ermangelung eines Testamentserben oder Intestaterben ist der Fiskus notwendiger Erbe jedes Erblassers §§ 1936—1942 Abs. 2 (keine Ausschlagung) — also ist eine hereditas jacens unmöglich. Jeder Erbe ist heres necessarius nur mit dem jus abstinendi, durch dessen Ausübung dann der Hintermann mit rückwirkender Kraft Erbe wird, sogar dann, wenn dieser Hintermann inzwischen gestorben sein sollte. Dann gilt eben sein Erbrecht als auf seinen Erben transmittiert (§ 1953) im Widerspruche mit dem römischen Rechte (§ 6 J. de legit. adgnat. succ. 3, 2), in Übereinstimmung mit dem preußischen.

Beispiel: Der Erblasser hinterläßt einen Sohn als Erben, außerdem einen Bruder und einen Vetter. Nach dem Erblasser stirbt der Bruder und dann schlägt der Sohn aus. Wer wird Erbe? Nicht der Vetter, sondern es wird gehalten, als wäre der Bruder Erbe geworden. Statt seiner erbt des Bruders Erbe z. B. seine Frau.

Eine wissenschaftliche Konstruktion ist hier nur in der Art möglich, daß beim Erbfall nicht bloß der nächste Erbe, sondern auch alle folgenden berufen sind, der nächste mit einer Resolutivbedingung, falls er ausschlägt, jeder andere unter der Suspensivbedingung, falls alle seine Vordermänner ausschlagen. Wenn die Resolutivbedingung defizient, dann fallen auch alle Suspensivbedingungen aus.¹⁾

¹⁾ Die hier erwähnten Bedingungen können aber nicht als eigentliche, sondern nur als conditiones juris in Frage kommen.

Als Voraussetzung der Erbfolge gilt auch nach B.G.B. außer dem Tod des Erblassers das Vorhandensein des Erben zur Zeit des Erbfalls (§ 1923), wobei aber genügt, daß der Erbe erzeugt ist.

Beim Vorhandensein des nasciturus bleibt dann die Rechtslage unentschieden. Wird ein lebendes Kind geboren, so ist es schon Erbe gewesen seit dem Erbfall; bei Totgeburt ist sein Hintermann Erbe gewesen. Also auch hier besteht keine hereditas jacens, sondern nur Ungewißheit über die Person des Erben.

Dagegen wird die Einsetzung eines erst nach dem Erbfall Erzeugten (nondum conceptus) nur durch Konversion aufrecht erhalten: als Berufung desselben zum Nacherben und ebenso die Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfall entsteht (§ 2101). Nur die Stiftung gilt nach § 84 als vorher entstanden, wird also nicht Nacherbin, sondern unmittelbar Erbin.

Die Konsequenz, aus der Unfähigkeit des Nacherzeugten gesetzlicher Erbe zu werden, kann freilich hart sein. Z. B. der Erblasser hinterläßt als einzigen Verwandten einen Bruder. Dieser erzeugt nach dem Anfall der Erbschaft einen Sohn, schlägt aber dann die Erbschaft aus. Hier fällt sie nicht dem Sohn des Bruders, also dem Neffen des Erblassers an, weil er nacherzeugt ist, vielmehr ist der Fiskus berufen.

Die Gründe der Erbfolge sind auch nach B.G.B.:

- a) Gesetz (§§ 1924–1936),
- b) einseitiger letzter Wille (Testament) oder Verfügung von Todes wegen (§§ 1937, 2064 ff.),
- c) Erbvertrag (§§ 1941, 2274 ff.).

Dabei ist das Gesetz abweichend von der römischen und preussischen Auffassung als Regel vorangestellt (Wer will sanft und selig sterben, lasse sein Gut seinen rechten Erben), die Verfügung von Todes wegen folgt als Ausnahme. Das Intestaterbrecht ist nicht mehr ein subsidiäres Testament, sondern die normale Gestaltung der Erbfolge.

Der Satz *nemo pro parte testatus* ist gestrichen, so daß die verschiedenen Berufsgründe auch neben einander Platz greifen können. Die Folge zeigt sich:

- a) wenn nur ein Erbe eingesetzt und auf einen Bruchteil beschränkt ist, dann gilt für den Rest grundsätzlich gesetzliche Erbfolge (§ 2088) ebenso wenn mehrere Erben auf Bruchteile eingesetzt sind,

die das Ganze nicht erschöpfen und nur wenn die Absicht war, die gesetzliche Erbfolge auszuschließen, kommt es nach § 2094 zur Anwachsung.

Beispiel: Der Testator hat zu Erben seine beiden Freunde A. und B. berufen. B. fällt weg. Dann fällt die Erbschaft zu $\frac{1}{2}$ an seine gesetzlichen Erben.

b) Mehrere Testamente, die sich inhaltlich nicht widersprechen, gelten neben einander (§ 1951 Abs. 2 Satz 2, § 2258).

Eine Mehrheit von Erben ist zugelassen und zwar:

- a) können sie neben einander Miterben werden, dann ist der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen zwar mit Anteilen der Miterben, aber nicht mehr wie im römischen Rechte an den einzelnen Stücken (§§ 2032 ff.),
- b) sie können auch nach einander Erben werden, Vor- und Nacherbe (§§ 2100 ff.) eine Fortbildung des römischen Universalfideikommisses, so daß auch der Satz: *semel heres semper heres* beseitigt ist.

Natürlich ist die Freiheit der letztwilligen Verfügung durch das Pflichtteilsrecht (sog. materielles Noterbrecht) beschränkt §§ 2303 ff. (zu Gunsten von) Abkömmlingen, Eltern, Ehegatten. Diese haben zwar nicht ein Recht darauf, Erbe zu werden, aber sie können vom Wert ihres gesetzlichen Erbteils die Hälfte fordern.

Endlich sind neben der Erbfolge letztwillige Zuwendungen einzelner Vorteile auf Kosten der Erbschaft möglich durch Vermächtnis. Auch solche Singularverfügungen durch letzten Willen heißen „Testament“ (§ 1939). Sie können auch durch Erbvertrag getroffen werden, nach § 1941 selbst ohne Erbeinsetzung; besser würde es dann heißen: „Vermächtnisvertrag“. Ja solche Zuwendungen sind auch durch das B.G.B. selbst bestimmt. So § 1932 der eheliche Voraus, § 1969 der Unterhalt von Familienangehörigen während 30 Tage. Doch sind auch hier die Berechtigten immer nur forderungsberechtigt gegenüber dem Belasteten; nie mehr folgen sie dem Erblasser unmittelbar nach.

Wie das Vermächtnis wird auch die Auflage behandelt, §§ 1940, 1941.

Kurz alle am Nachlasse beteiligten Anwärter außer dem Erben sind wie Gläubiger nur forderungsberechtigt.

Eine Hauptabweichung vom bisherigen Recht ist hiernach der Begriff des Testamentes als einer einseitigen Verfügung von Todes wegen.

Sein Inhalt kann sogar eine bloße Ausschließung sein (z. B. mein Vetter August erhält nichts) im Widerspruch mit der alten Regel: *exhereditatio est res inter extraneos inepta*. Folglich ist jeder Nachzettel ein eigenes Testament. Während die Hinterlassung mehrerer Testamente nach gemeinem Recht unmöglich und nach preussischem Recht selten war, wird sie nach B.G.B. alltäglich werden.

2. Gesetzliche Erbfolge. (§§ 1924—1936.)

§ 2.

R. Wilke, Gutachten aus dem Anwaltstande. 1898. S. 975—989.

Ernst Heymann, Die Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts, Jena 1896 (nach der Reichstagsvorlage).¹⁾

Gesetzliche Erben sind:

1. die Blutsverwandten des Erblassers ohne Beschränkung auf Erbgrößen (§ 1929). (Die Reichstagskommissionsvorlage ließ hinter 5 Parentelen eine solche Beschränkung eintreten).
2. Der überlebende Ehegatte (§ 1931).
3. Der Fiskus (§ 1936).

Zu den Verwandten gehören auch uneheliche Kinder doch nur im Verhältnis zur Mutter und zu den mütterlichen Verwandten (§ 1705). Dagegen nicht im Verhältnis zum Vater (§ 1589 Abs. 2 abweichend vom preussischen Recht). Eine Ausnahme gilt für Kinder aus einer Putativehe auch dem Vater und den väterlichen Verwandten gegenüber (§ 1699). Adoptivkinder und ihre Abkömmlinge kommen nur dem Adoptanten, nicht auch dessen Verwandten gegenüber in Betracht (§ 1757) und ohne Gegenseitigkeit des Verhältnisses §§ 1759, 1763.

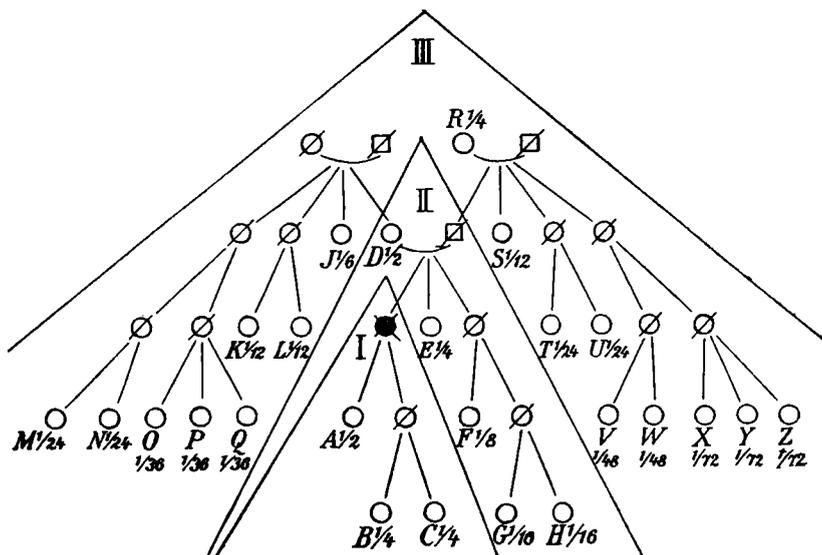
Die Folgeordnung bestimmt sich nicht mit Rücksicht auf die Gradesnähe; dies wäre undurchführbar, weil dabei der natürliche Bau der Familie zerrissen wird, sondern wie im altdeutschen Recht²⁾ und

¹⁾ Vgl. des Herausgebers Abhandlung (Vortrag am 6. März 1901 in der Wiener juristischen Gesellschaft) in Grünhuts Zeitschr. Bd. 29 S. 229 ff.: „Der Einfluß des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue deutsche Erbfolgeordnung“ und hierzu Ehrenzweig, Die österreichische Erbfolgeordnung, Wien 1903. Weitere Literatur in Meyers Lehrbuch: Das Erbrecht S. 96 Anm. 1.

²⁾ Daß hierbei weniger altdeutsche Anschauungen, als vielmehr moderne ob-

im österreichischen und Zürcher Gesetzbuch nach der natürlichen Gliederung der Familie (Abfichtung) in Parentelen oder Ordnungen.

Gesamtbild der Parentelenordnung des früheren deutschen Rechts.



Parentel ist die gesamte Nachkommenschaft eines Hauptes.

Die erste Ordnung bilden nach § 1924 die eigenen Abkömmlinge des Erblassers; er ist Familienhaupt; die zweite Ordnung nach § 1925 seine Eltern und deren Abkömmlinge (also die Geschwister des Erblassers und deren Kinder (Neffen, Nichten) u. s. w. — zwei Parentelenhäupter; die dritte nach § 1926 die Großeltern und deren Abkömmlinge (4 Parentelenhäupter), Onkel und Tante des Erblassers und deren Kinder u. s. w.

Hierbei bestehen zwei Linien: eine mit den väterlichen Großeltern, eine mit den mütterlichen Großeltern u. s. w. (§§ 1926—1929).

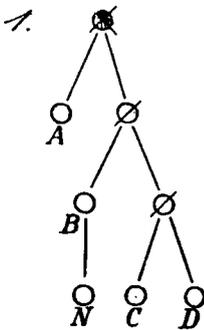
So lange Mitglieder einer näheren Parentel vorhanden sind, wird niemand aus einer ferneren gerufen (§ 1930).

walteten, hat der Herausgeber in seinem oben angeführten Vortrage (Anm. 1) darzulegen gesucht.

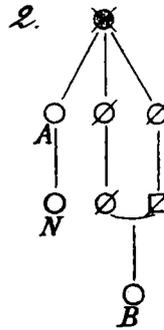
Hiernach schließt z. B. unter Seitenverwandten der Nefte F. oder Großneffe G. H. den Onkel J. aus. Denn der Vorzug gebührt nicht dem Onkel, obwohl er dem Grade nach so nahe wie der Nefte (dritte Grad) und näher wie der Großneffe ist, sondern dem, welcher die näheren Stammeltern mit dem Erblasser gemeinsam hat.

Innerhalb jeder Ordnung aber schließt ein lebendes Mitglied stets seine eigenen Abkömmlinge aus (z. B. ein Sohn die von ihm erzeugten Enkel). So § 1924 Abs. 2 wiederholt in § 1925 Abs. 3 2c. Dagegen treten an Stelle eines nicht mehr lebenden Mitgliedes seine Abkömmlinge ein (Repräsentations- oder Eintrittsrecht) (§ 1924 Abs. 3) und die Teilung erfolgt folgerecht stets in stirpos (z. B. Kinder) zu gleichen Teilen (§ 1924 Abs. 4).

Erste Ordnung nach B.G.B.

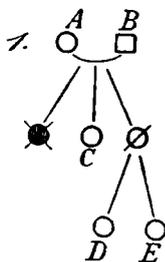


§ 1924. A $\frac{1}{2}$, B $\frac{1}{4}$, C D je $\frac{1}{8}$.

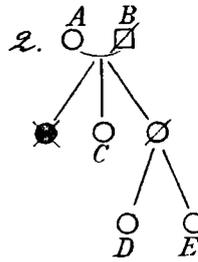


§§ 1924, 1927. A $\frac{1}{3}$, B $\frac{1}{3} + \frac{1}{3}$.

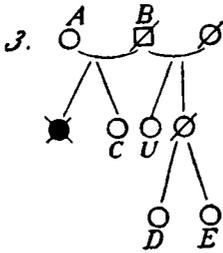
Zweite Ordnung nach B.G.B.



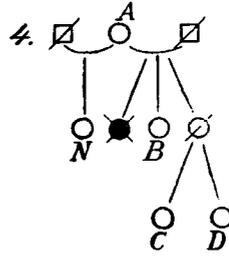
§ 1925 Abs. 1 u. 2.
A B je $\frac{1}{2}$.



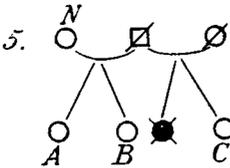
§ 1925 Abs. 1 u. 3 S. 1.
A $\frac{1}{2}$, C $\frac{1}{4}$, D E je $\frac{1}{8}$.



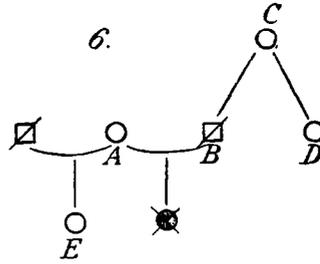
§ 1925 Abs. 1 u. 3 S. 1.
 A $\frac{1}{2}$, CU je $\frac{1}{6}$, DE je $\frac{1}{12}$.



§ 1925 Abs. 1 u. 3 S. 1.
 A $\frac{1}{2}$, B $\frac{1}{4}$, CD je $\frac{1}{8}$.

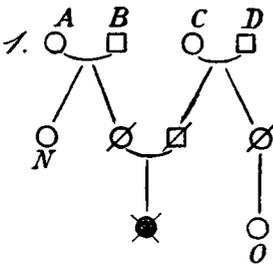


§ 1925 Abs. 1 u. 3 S. 1.
 AB je $\frac{1}{6}$, C $\frac{1}{2} + \frac{1}{6}$.

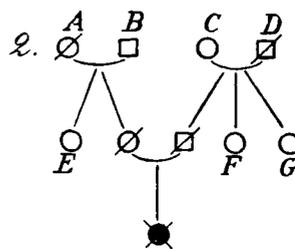


§ 1925 Abs. 1 u. 3 S. 2.
 A $\frac{1}{1}$.

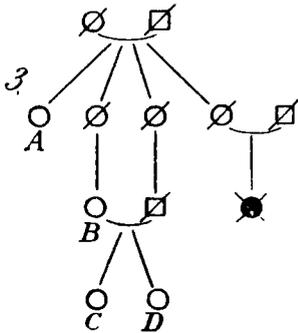
Dritte Ordnung nach B.G.B.



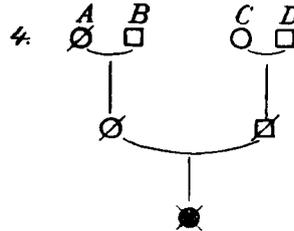
§ 1926 Abs. 1 u. 2.
 A B C D je $\frac{1}{4}$.



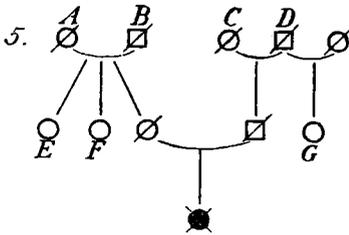
§ 1926 Abs. 1 u. 3 S. 1 Abs. 5.
 B E C je $\frac{1}{4}$, F G je $\frac{1}{6}$.



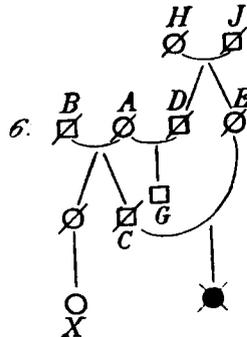
§ 1926 Abf. 1 u. 3 ©. 1 Abf. 4 u 5.
A B je $\frac{1}{3}$, C D je $\frac{1}{6}$.



§ 1926 Abf. 2 u. 3 ©. 2.
B $\frac{1}{2}$, C D je $\frac{1}{4}$.



§ 1926 Abf. 1 u. 3 ©. 1 und 2 Abf. 5.
E F je $\frac{1}{4}$, G $\frac{1}{2}$.



§ 1926 Abf. 1 u. 5 § 1927.
G $\frac{1}{2} + \frac{1}{6}$, X $\frac{1}{4} + \frac{1}{6}$.

Enkel erhalten zusammen die Portion ihres parens; Abkömmlinge, die mehreren Stämmen angehören, erhalten in jedem derselben ihre Portion (§ 1927). Jeder gilt als besonderer Erbteil.

Beispiel: O. I. Nr. 1 und 2. (©. 7.) Im Beispiele 2 kann B. ein Drittel nehmen, das andere ausschlagen (1927 a. ©., anders § 1950).

Dies ist wichtig, wenn z. B. auf einem eine Kollationspflicht *ex persona parentis* ruht, die mehr beträgt als das Erbteil wert ist. (Aber auch, wenn B. beide annimmt und ein Erbteil durch Anrechnung eines *conferendum* erschöpft wird, so braucht er vom anderen nichts zuzusetzen (§ 1935).

Die zweite Ordnung hat zwei Parentelenhäupter, deren jedes mit seinen Abkömmlingen einen Stamm bildet, wobei aber die Abkömmlinge des einen zugleich die des anderen sein können¹⁾.

Wenn nur Vater und Mutter leben, so erben sie allein und zu gleichen Teilen, § 1925 Abs. 2 (Schoßfall, ähnlich wie im Pr. A.L.R.). Wenn aber eins der Elternteile (Parentelenhaupt) nicht mehr lebt, treten dessen Abkömmlinge an seine Stelle. Dies Eintrittsrecht gilt auch für halbbürtige Geschwister (Vollblut nimmt mit beiden Händen Erbe, Halbblut mit einer) und auch für uneheliche Kinder (§ 1925 Abs. 3).

Für die dritte Ordnung ist wieder folgerichtig, daß wenn die Großeltern leben, sie allein erben (§ 1926).

Wenn die Großeltern, d. h. alle vier leben, so schließen sie ihre Abkömmlinge aus und erben allein, zu gleichen Teilen: jede Linie erhält $\frac{1}{2}$ und jeder Großelternanteil ist $\frac{1}{4}$ (§ 1926 Abs. 2, S. 9 Fig. 1).

Wenn ein Großelternanteil nicht mehr lebt, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge (§ 1926 Abs. 3 S. 9, Fig. 2). Die beiden Viertel der vorverstorbenen Großeltern fallen auf ihre Abkömmlinge hinunter und wenn ein Großelternpaar nicht mehr lebt und auch keine Abkömmlinge von ihnen leben, dann erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein (§ 1926 Abs. 4).

Wenn ein Großelternanteil verstorben ist, ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, so bildet zufolge der Scheidung von Vater- und Mutterlinie jedes Großelternpaar eine Einheit, und beim Ausfallen eines Großelternanteils fällt der Erbteil desselben an den mit ihm verbundenen anderen Stamm und in zweiter Linie an dessen Abkömmlinge, Abs. 3 Seite 2.

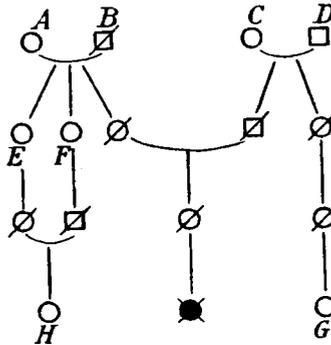
Hier werden also die Bruchteile zunächst nach Linien gebildet und sodann nach Stämmen. Für alle drei Ordnungen gilt § 1927 (gleichzeitiges Erbrecht in verschiedenen Stimmen), vgl. Erste Ordnung Fig. 2 S. 7.

In den entfernteren Ordnungen würde die fortgesetzte Repartition zur Zerspaltung der Erbschaft in Minimalquoten (Pulverisierung) führen. Um dies zu vermeiden, empfiehlt sich hier innerhalb einer jeden Parentel eine Bevorzugung der Gradesnähe.

So im B.G.B. von der vierten Ordnung an (§ 1928).

¹⁾ Beispiele siehe auf S. 7 u. 8.

Vierte Ordnung nach E.G.B.



§ 1928 Abs. 1, 2 u. 3. A C D je $\frac{1}{3}$; wenn diese vorverstorben sind, E F je $\frac{1}{2}$, wenn auch die letzteren es sind, G $\frac{1}{2}$ und H $\frac{1}{2}$.

Hier findet sich keine Unterscheidung von Linien, keine von Stämmen und kein Eintrittsrecht, dafür entscheidet die Gradesnähe. Urgroßeltern schließen z. B. die Abkömmlinge anderer vorverstorbenen Urgroßeltern, und wenn nur Abkömmlinge von Urgroßeltern vorhanden sind (z. B. ein Bruder des Großvaters und ein Vetter des Vaters), so schließt nach § 1928 Abs. 3 der nähere Grad den entfernteren aus. Dies ist die Linealgradualordnung. Gleich Nahe teilen nach Köpfen. Ebenso weiter in der fünften Ordnung und den ferneren (§ 1929).

Schließlich sind noch einige Einzelfragen, die verschiedene Ordnungen oder alle betreffen, zu erwähnen:

1. Das Eintrittsrecht (Repräsentationsrecht) der Abkömmlinge ist vom Gesetz (§ 1924 Abs. 3) an die Bedingung geknüpft, daß ihr parens nicht mehr lebt; also ist es nicht erforderlich, daß er, wenn er noch lebte, selbst den jetzigen Erblasser beerbt haben würde, und daß er von seinen Abkömmlingen beerbt worden ist. Darin liegt das Prinzip: entferntere Abkömmlinge beerben ihren Großvater aus eigenem, nicht aus abgeleitetem Recht (= röm. und preuß. Recht). Beispiel O. I. 1 S. 7.

2. § 1924 Abs. 3 sagt nur, daß der entferntere Abkömmling an Stelle eines nicht mehr Lebenden eintritt, und weiter, daß nach Abs. 2 der Lebende seine Abkömmlinge ausschließt. Wenn der nähere Abkömmling B. zwar lebt, aber nicht zur Erbfolge gelangt, weil er a) ausschlägt, oder b) für erbunwürdig erklärt wird, oder c) durch

Testament des Erblassers ausgeschlossen ist, so soll dennoch an seine Stelle der entferntere eintreten. Diese Bestimmung ist zwar nirgends allgemein ausgesprochen, aber daraus zu schließen, daß in jedem der drei Fälle der nicht zur Erbfolge gelangende als nicht vorhanden gilt. § 1953 (Ausschlagung), § 2344 (Erbunwürdigkeit), §§ 1938, 2309, 2320 (Ausschließung).

Nur beim Erbverzicht von Abkömmlingen und Seitenverwandten besteht eine Ausnahme insofern, als derselbe im Zweifel auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden gilt (§ 2349). Aber davon abgesehen, ist aus den drei Einzelbestimmungen die Regel zu erschließen: Dem Nichtleben eines Verwandten steht das Nichterben desselben gleich, oder: „der nicht Erbende gilt erbrechtlich als nicht vorhanden“. Fit repraesentatio etiam vivi parentis. (Anders mit Unrecht Heymann S. 54 für den durch Testament Ausgeschlossenen.)¹⁾

3. Für den Fall, daß ein zum Erben Berufener nach dem Erbfall wieder wegfällt (durch Ausschlagung, Erbunwürdigkeitserklärung und der nasciturus durch Totgeburt), ist vorher schon betont, daß der Anfall an ihn als nicht erfolgt gilt und die Erbschaft demjenigen anfällt, der berufen sein würde, wenn der Weggefallene beim Erbfall nicht gelebt hätte. Also ist ein sukzessiver Erbschaftsanfall möglich. Es bleibt zu bestimmen, an wen. Sind noch in derselben Ordnung Personen vorhanden, die nur der Weggefallene ausschloß, dann werden nunmehr diese Erben. *Successio graduum*. (So O. I. Fig. 1 S. 7: B. schlägt aus, dann N. — Fig. 2: A. schlägt aus, dann N.)

Sind solche nicht vorhanden, dann steigern sich die Anteile der Mitberufenen, die durch den Weggefallenen beschränkt waren. Im römischen Rechte war dies nicht eine sukzessive Delation, sondern Anwachsung. Das B.G.B. braucht diesen Ausdruck bei gesetzlicher Erbfolge nicht; nur bei testamentarischer; vielmehr spricht es von Erhöhung des Erbteils (§ 1935), weil hier nichts anderes vorliegt, als sukzessiver Anfall des Erbteils. Die Römer sprachen hier von *Attreszenz*, weil der Erwerb hier anders als bei sukzessiver Delation *ipso iure* stattfand; aber im B.G.B. geschieht er stets *ipso iure*, daher lag kein Grund vor, hier andere Begriffe anzuwenden.

¹⁾ Dieser Punkt ist keineswegs zweifellos. Ecks Ansicht entspricht wohl im Zweifel dem Ausschließungszwecke, vgl. aber auch die von Heymann a. a. O. berücksichtigte Vorgeschichte des Gesetzbuchinhalts.

Auch hier gilt nach § 1935 jeder der beiden vereinigten Erbteile als besonderer, doch nur in Ansehung der Vermächtnisse, der Auflagen und der Kollationspflicht, also kann nicht der eine ausgeschlagen, der andere angenommen werden.

Wenn endlich in derselben Ordnung weder ein Hintermann des Weggefallenen, noch ein neben diesem Mitberufener vorhanden ist, dann wird die folgende Ordnung gerufen (*successio ordinum*). O. II. Fig. 6 S. 8. A. und E. schlagen aus, dann erben C. und D. je $\frac{1}{2}$.¹⁾

4. Die Kritik im allgemeinen kann nur anerkennend sein. Ein klares, folgerichtig durchgeführtes und praktisch gerechtes Prinzip liegt vor. Es löst die Aufgabe, den ersteren möglichst in der natürlichen Richtung von oben nach unten abwärtsfließen zu lassen; von den Eltern auf die Kinder oder Enkel; wenn Kinder nicht da sind, muß der Erbstrom freilich aufwärts gestaut werden, aber doch nur um eine Stufe, bis zu den Eltern des Erblassers, von diesen wieder abwärts, event. wird er gestaut bis zu den Großeltern, aber immer hält er sich innerhalb derer, die mit dem Erblasser den nächsten gemeinsamen Stammvater haben.

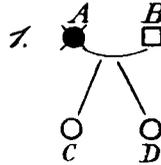
Ganz ohne Mängel ist diese Ordnung auch nicht.

- a) Die Abschwächung des Prinzips von der vierten Ordnung an geht sehr weit. Auch
- b) die Zurückdrängung der Ascendenten kann bedenklich werden. Wenn jemand einen bedürftigen väterlichen Großvater hat, den er ernährt, stirbt und halbbürtige Schwestern von Mutterseite hinterläßt, so erben diese allein, ohne daß sie die Alimentationspflicht trifft. Doch liegt die Ursache dieser Härte gegen alimentationspflichtige Verwandte mehr darin, daß die Alimentationspflicht unvererblich ist.²⁾ Auch kann
- c) die Rückziehung bei der Feststellung der gesetzlichen Erben kann, wenn der Berufungsfall erst nach dem Tode eintritt, dahin führen, daß die Erbschaft aus dem Verwandtenkreise herauskommt.

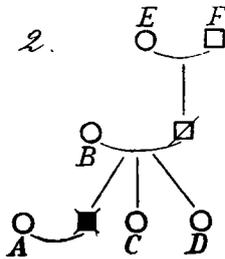
¹⁾ Es setzt hier wohl voraus, daß die in der Figur nicht dargestellte Gattin des C bereits verstorben ist.

²⁾ Vgl. oben Bd. II S. 480.

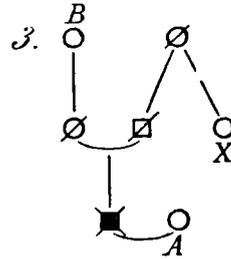
Erbrecht des Ehegatten nach B.G.B.



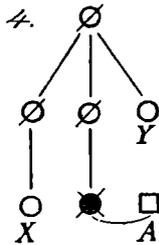
§ 1931 Absf. 1 S. 1.
B $\frac{1}{4}$, CD je $\frac{3}{8}$.



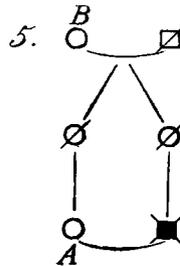
§ 1931 Absf. 1 S. 1. A $\frac{1}{2}$, B $\frac{1}{4}$, CD je $\frac{1}{8}$; wenn
B C D vorhergestorben sind: A $\frac{1}{2}$ EF je $\frac{1}{4}$.



§ 1931 Absf. 1 S. 2.
A $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$, B $\frac{1}{4}$.



§ 1931 Absf. 2. A $\frac{1}{4}$.



§ 1934. A $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$, B $\frac{1}{4}$.

Neben den erbberechtigten Verwandten hat der überlebende Ehegatte ein wahres Erbrecht, nicht bloß einen Nießbrauch, was den meisten Testamenten entsprechen würde, nämlich (§ 1931):

- a) neben Verwandten der ersten Ordnung erhält er $\frac{1}{4}$, d. i. sein Erbteil ist im Verhältnis zu den Kindesteilen um so stärker, je mehr Kinder da sind;

- b) neben Verwandten der zweiten Ordnung erhält er $\frac{1}{2}$, ebenso auch neben Großeltern nur $\frac{1}{2}$. Wenn jedoch neben den Großeltern noch Abkömmlinge anderer Großeltern stehen, erhält der Gatte außer der Hälfte auch noch den Anteil dieser Abkömmlinge. Z. B. ich hinterlasse 1. einen Großvater, 2. einen Onkel, 3. eine Ehefrau, dann erhält diese $\frac{1}{2} + \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$, und der Großvater $\frac{1}{4}$; vgl. Beispiel 3 S. 14;
- c) wenn nur andere Verwandte (z. B. Vetter, Onkel) da sind, erhält der Ehegatte die ganze Erbschaft (§ 1934), vgl. Beispiel 4 und eine doppelte Portion in Beispiel 5. Möglich ist nämlich die Komplikation, daß der Ehegatte zugleich Verwandter des Erblassers ist, dann erhält er neben dem Gattenerbteil auch den Verwandtenerbteil (§ 1934).¹⁾

Außerdem erhält nach § 1932 in Anknüpfung an ältere Landesrechte der Ehegatte auch noch die Haushaltungsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus, was bei einer luxuriösen Einrichtung besonders wichtig ist (= Pr. U. L. §§ 628—630 II. 1), jedoch nur gegenüber Verwandten der zweiten Ordnung und Großeltern (ferneren Verwandten gegenüber erhält er ja das Ganze), nicht gegenüber Kindern.

Das Gattenerbrecht, sowie das Recht auf den Voraus fällt nach § 1933 bei begründeter Scheidungsklage des Erblassers weg.

3. Fiskus.

§ 3.

Hinter allen Verwandten und dem Ehegatten ist im § 1936 als Erbe der Landesfiskus berufen und zwar nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit teilen sich die Landesfisci, also „nach Köpfen“, sofern man beim Fiskus von einem „Kopf“ reden will.

Bei Deutschen, die keinem Bundesstaat angehören, erbt der Reichsfiskus.²⁾

¹⁾ Daß die Gewährung des Erbteils des Gatten über den Pflichtteil hinaus kein zwingendes Recht enthält, ist selbstverständlich und vom Reichsgericht (Entsch. Bd. 49 Nr. 12 S. 49) noch besonders anerkannt.

²⁾ Diese Vorschrift enthält zugleich die Anerkennung des Reichsfiskus als eines besonderen rechtsfähigen Wesens. Entsch. R. G. Bd. 54 Nr. 56 S. 201.

Die Wirkung ist, daß der Fiskus wahrer gesetzlicher Erbe wird, mit gewissen Besonderheiten: Er kann nicht ausschlagen, § 1942 Abs. 2. Wilke sagt, er könne sich damit nicht befreunden, ähnlich Strohal, doch ohne Grund. Der Fiskus entsagt nach den preußischen Erfahrungen nie, es ist auch im Interesse der Gläubiger nicht wünschenswert, sonst müßte ein Zugriff aller eintreten.¹⁾ Nur in einem Sinn gehört Fiskus nicht zu den gesetzlichen Erben (§ 2104). Es wird ein Testator, der die gesetzlichen Erben als Nacherben beruft, garnicht wollen, daß der Fiskus sein Erbe werde, sonst hätte er es gesagt!²⁾

Aber das Erbrecht des Fiskus ist dadurch beschränkt, daß nach C.G. Art. 138, 139 die Landesgesetze unberührt bleiben, die an Stelle des Fiskus eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zu Erben machen oder auf den Nachlaß einer verpflegten oder unterstützten Person einem andern als dem Fiskus, z. B. dem Pfleger ein Erbrecht gewähren.³⁾

¹⁾ Das fiskalische Erbrecht ist also unter Umständen mehr für die Erbschaftsinteressenten eine Wohltat, als für die Staatskasse. Es zeigt sich darin eine anti-fiskalische Wohlfahrtspolitik.

²⁾ Vgl. Strohal 3. Aufl. § 11 III S. 57. Er meint wohl, daß im Zweifel der Erblasser eine Zuwendung lieber dem Vorerben beläßt, als der Staatskasse, weil jeder Mensch, den er bedacht hat, seinem Herzen im Zweifel näher steht als diese.

³⁾ Eine Beschränkung der entfernteren Verwandten zu Gunsten des Fiskus wurde bei der Herstellung des D.G.B. angeregt, aber schließlich nicht angenommen. Anders jetzt der Schweizer Civilgesetzentwurf. Vgl. H. F. Hügig, Die Grenzen des Erbrechts (Vortrag, Sonderabdruck der Züricher Zeitung 1904).

Kapitel II. Die Rechtsstellung des Erben.¹⁾

1. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. (§§ 1942—1966.)

§ 5.

„Das B.G.B. hat diese Lehre ganz anders gestaltet, als das röm. Recht. Denn nach letzterem kommt nach der Delation alles auf die Entscheidung des Delaten an, ob er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt [§ 7 Inst. de her. qual. 2, 19].

Eine gesetzliche Frist für die Annahme der Erbschaft besteht nicht. Nur der Nachlaßgläubiger kann den Delaten in iure interrogare, an heres sit (l. 2 D. d. interr. 11, 1). Aber auch dann kann er sein spatium deliberandi erhalten (l. 1 § 1 D. de iure del. 28,8) seit Justinian bis zu 9 Monaten.

Schweigt er auf dieses noch, so galt es im klassischen Recht als ausschlagend, bei Justinian als antretend. — Diese Regelung ist besonders unbefriedigend für Substituten und nachfolgende Intestaterben.²⁾

Demgegenüber behandelt das B.G.B. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft im engsten Anschluß an das preußische Recht.³⁾

Nach Eintritt des Erbfalls hat der Erbe nach § 1942 die Wahl zwischen der Annahme — richtiger würde man sagen: dem Behalten — der Erbschaft, dem Erbebleiben und der Ausschlagung oder genauer Wiederausschlagung.

¹⁾ Literatur vgl. bei Lehmann (Enneccerus-Lehmann) II § 278, Cosack Lehrbuch II § 380 Abs. 1 4. Aufl. S. 718 und bei Landsberg, das R. des bürgerl. Gesetzb., 1904, II. S. 1137 Anm. 2.

²⁾ Vorbereitungsheft.

³⁾ Diese unbedingte Anlehnung des B.G.B. an den germanistische Grundsatz des preußischen und französischen Rechts wird neuerdings vom Reichsgericht in auffälliger Weise bestritten. Entsch. Bd. 54 Nr. 77 S. 292 ff., vgl. auch oben Bd. II S. 426 Anm. 2. Das neue Reichsrecht wird daselbst in einem mehr romanistischen Sinne gedeutet, der Erwerb vor der wirklichen „oder fingierten“ Annahme für einen vorläufigen formellen Erfolg erklärt. Es geschieht das, um die Ausschlagung der Anfechtung der Gläubiger zu entziehen. M. E. könnte man aber zu dem letzteren Ergebnisse durch einschränkende Auslegung aus dem Ausschlagungszweck gelangen, ohne dem Grundsatz: „der Tote erbt den Lebendigen“, so, wie a. a. O. gesehen, zu nahe zu treten.

Die Frist für die Entscheidung beträgt nach § 1944 sechs Wochen, a die scientiae: ausnahmsweise sechs Monate. Diese Frist, welche der preußisch-rechtlichen Überlegungsfrist entspricht, hat im B.G.B. keinen besonderen Namen, wird aber passend Ausschlagungsfrist genannt, weil nur binnen dieser Zeit die Ausschlagung erfolgen kann.

Für die Annahme der Erbschaft ist keine Form vorgeschrieben. Also kann die Annahme auch durch konkludente Handlungen (pro herede gestio) erfolgen. „Doch hat der Erbe ein Interesse, nicht ohne Not vor Ablauf der Frist anzunehmen, weil mit der Annahme nach § 1958 sofort die dreimonatliche Frist zu laufen beginnt, während dem die Gläubiger ihm Ruhe lassen müssen.“¹⁾ Nach § 1943 gilt die Annahme sogar auch bei Nichterklärung innerhalb der Ausschlagungsfrist als geschehen.²⁾ Also kann der Erbe, der die Erbschaft behalten will, einfach schweigen. Die Wirkung der Annahme ist stets Endgültigkeit seiner Erbenqualität.

Dagegen bedarf die Ausschlagung nach § 1945 einer Form: sie muß gegenüber dem Nachlassgerichte in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden (Näheres § 129 B.G.B., § 167 Abs. 2 F.G.G.). Der Grund für diese auch im preußischen Recht vorgeschriebene Form ist, daß nach § 1953 die Wirkung der Ausschlagung in einem neuen oder sukzessiven Erbschaftsanfall besteht. Darum soll auch das Nachlassgericht dem nunmehr Berufenen die Ausschlagung mitteilen. „Das Schweigen hat daher nach B.G.B. eine andere Folge als nach römischem Rechte.“³⁾

§ 1947 bestimmt, daß die Hinzufügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung die Annahme wie die Ausschlagung nichtig macht. Ferner schreibt § 1948 Abs. 1 vor, daß der Erbe als eingesehter, sei es Testaments-, sei es Vertragserbe, ausschlagen und doch als gesetzlicher Erbe bei sofortigem oder späterem Anfall annehmen kann, abweichend vom Pr. L.R. I, 9 § 401, wonach die Ausschlagungserklärung, die aus einem Grunde abgegeben wird, auch für den anderen wirkt. „Ebenso kann der Erbe, wenn er sowohl durch Testament, wie durch Vertrag berufen ist, aus dem einen Grunde ausschlagen und aus dem

¹⁾ Vorbereitungsheft.

²⁾ Für den Lauf der Ausschlagungsfrist ist insbesondere dadurch ein fester Ausgangspunkt gewonnen, daß für letztwillige Verfügungen eine Verkündung vorgeschrieben ist, vgl. Entsch. des RG. Bd. 48 Nr. 25 S. 100.

³⁾ Vorbereitungsheft.

anderen annehmen.“¹⁾ Er verliert also durch die Ausschlagung aus dem einen Berufungsgrunde noch nicht die Rechte aus einem andern. Dies würde zur Folge haben, daß der Erbe, der eine überschuldete Erbschaft nicht haben will, die Ausschlagungserklärung mehrere Male abgeben muß. Dem beugt aber § 1949 Abs. 2 vor, wonach sich die Wirkung der Ausschlagung im Zweifel auf alle Berufungsgründe erstreckt, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind,²⁾ „und zwar auch dann, wenn für einen derselben die Ausschlagungsfrist noch nicht läuft.“³⁾ Dagegen kann der Erbe (entsprechend dem röm. Recht) nicht die ihm angefallene Erbschaft zum Teil annehmen und zum Teil ausschlagen bei Vermeidung der Nichtigkeit (§ 1950). Wenn er aus ein und demselben Grunde auf mehrere Erbteile berufen ist, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Teils auch für die andern Erbteile (§ 1951 Abs. 2). Wenn er aber aus verschiedenen Gründen (z. B. aus Testament und Gesetz) auf mehrere Erbteile berufen ist, dann kann er nach § 1951 Abs. 1 sich über den einen Erbteil anders erklären, als über den zweiten. Ratio legis ist, daß bei solchen Erbteilen auch eine verschiedene Belastung des einen und andern Erbteils möglich ist „und also z. B. der Erbe in der Lage sein soll, den einen überschwerteten Erbteil allein auszuschlagen“.⁴⁾

Das Recht zur Ausschlagung ist nach § 1952 auch vererblich, und von mehreren Erbeserben kann jeder pro sua parte ausschlagen. Die Ausschlagung muß wiederum binnen der Frist von 6 Wochen und in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Besonders geregelt ist die Anfechtung von Annahme und Ausschlagung (§§ 1954 ff.). Sie ist zulässig aus den allgemeinen Anfechtungsgründen: Irrtum, Drohung, Betrug (§§ 119, 120, 123). Die Frist dafür beträgt 6 Wochen; näheres über Beginn und Lauf der Frist enthält § 1954 Abs. 2, 3. Das Mittel der Anfechtung ist wieder eine beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht (§ 1955).

1) Vorbereitungsheft.

2) Es läuft dies auf eine Willensauslegung hinaus, die in der Regel zutreffen wird.

3) Vorbereitungsheft.

4) So das Vorbereitungsheft. Es kommt m. E. wohl weniger darauf an, ob verschiedene Belastungen der Erbteile vorliegen, als darauf, ob der Erbe bei seiner Erklärung in der Lage war, diese Verschiedenheit zu kennen.

Nach § 1957 gilt Anfechtung der Annahme gleich Ausschlagung; also ist sie dem Hintermann des Anfechtenden mitzuteilen (§ 1953 Abs. 3). Aber auch umgekehrt gilt die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme; diese ist ebenfalls mitzuteilen und zwar dem infolge der Ausschlagung Berufenen (§ 1957 Abs. 2).

In einem Fall des Irrtums gilt die Annahme als gar nicht erfolgt, nämlich beim Irrtum des Erben über den Berufungsgrund (§ 1949 Abs. 1). So bestimmt, weil man zweifeln könnte, ob überhaupt Irrtum über den Inhalt der Erklärung „in diesem Falle anzunehmen ist“.¹⁾

Wenn die Annahme oder Ausschlagung sich auf einen bestimmten Berufsungsgrund bezog und dieser Grund rechtlich nicht besteht, so ist die Erklärung schon nach allgemeinen Grundsätzen nichtig wegen ihrer inhaltlichen Beschränktheit auf einen nicht gegebenen Fall; z. B. der Bruder des Erblassers erklärt: „Ich nehme die Erbschaft kraft meiner Berufung als gesetzlicher Erbe an“; es liegt aber Testament vor, dann kann er noch die testamentarische Erbschaft annehmen oder ausschlagen.²⁾

Aber § 1949 geht weiter: Wenn der Erbe über den Berufsungsgrund im Irrtum war, gilt die Annahme **allemal** als nicht erfolgt, also auch dann, wenn sie allgemein und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Grund erklärt war (z. B. wenn der Bruder, der irrig kraft Gesetzes berufen zu sein glaubte, schlechthin erklärt hat: ich nehme die Erbschaft an). Die — gerechtfertigte — *ratio legis* ist, daß der andere Berufsungsgrund andere Lasten mit sich bringen kann und deshalb Freiheit der Entschliebung gewahrt bleiben muß.³⁾

Nicht das gleiche bestimmt § 1949 für die Ausschlagung. Ist diese also allgemein erklärt, so ist sie nicht schon darum nichtig, weil der Erbe über den Berufsungsgrund im Irrtum war, sondern der gewollte negative Effekt tritt ein (z. B. der Bruder, der allgemein sagt: „ich will die Erbschaft des Verstorbenen nicht“, wollte sie los sein; dieser Effekt ist stets derselbe und darum tritt er trotz Irrtums ein).

¹⁾ Ergänzung einer Lücke des Textes.

²⁾ Es vertritt mit Recht die Ansicht, daß der Irrtum, der die Entstehung des Erklärungsaktes oder Erklärungsinhalts verhindert, den Tatbestand des Geschäftes ausschließt und nicht bloß einen Anfechtungsgrund bildet, vgl. des Herausgebers allgemeinen Teil S. 475 ff.

³⁾ M. E. fällt dieser Fall unter den Gesichtspunkt der mehrdeutigen Erklärungen.

Aber auch hier bleibt es doch möglich, daß er seine Ausschlagung nach allgemeinen Regeln über Irrtum (§ 119) anfechten kann. Denn hier liegt doch vor oder kann wenigstens vorliegen ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung — z. B. der Bruder schlägt, wie er meint, die gesetzliche Erbschaft zu $\frac{1}{4}$ aus, in Wahrheit die testamentarische auf $\frac{1}{1}$ — dann ist Anfechtung zulässig.

Bis zur Entscheidung des Erben über Annahme oder Ausschlagung besteht ein Provisorium: eine resolutiv bedingte Erbenqualität. Daher wird der Erbe wegen der Möglichkeit ihrer Wiederaufhebung in manchen Beziehungen wie ein Verwalter fremden Vermögens behandelt. Es besteht eine Trennung der beiden Vermögensmassen.

I. § 1958 bestimmt, daß Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, während der Ausschlagungsfrist nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden können. Dieser Satz soll offenbar ausdrücken, daß der Erbe während dieser Frist eine aufschiebende Einrede hat; so daß der Kläger nicht ex officio, sondern nur dann abgewiesen werden soll, wenn der Erbe die Erfüllung des Anspruches mit Berufung auf die noch laufende Ausschlagungsfrist ablehnt. Allerdings fällt das B.G.B. bei dieser Auffassung aus seinem Sprachgebrauch heraus. Denn regelmäßig sagt es bei Gewährung von Einreden: „der Schuldner kann verweigern“, hier dagegen heißt es: „Der Gläubiger kann einen Nachlaßanspruch gegen den Erben nicht gerichtlich geltend machen“. Indessen entscheidet der für die Annahme einer Einrede parallel laufende § 239 Abs. 5 C.P.D.: Danach ist der Erbe vor Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des durch den Tod des Erblassers unterbrochenen Rechtsstreits „nicht verpflichtet“. Ähnlich erklärt auch § 778 C.P.D. die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß wegen eines Anspruches gegen den Erben vor Annahme der Erbschaft für „nicht zulässig“.

In beiden Fällen handelt es sich unzweifelhaft um eine aufschiebende Einrede, obschon der regelmäßige Sprachgebrauch nicht gewahrt ist.

Übrigens kann der Gläubiger, der ungeduldig ist, sich ein Surrogat schaffen, indem er gemäß §§ 1960, 1961 einen Nachlaßpfleger vom Gerichte erwirkt und gegen diesen den Nachlaßanspruch verfolgt oder gegen den etwa bestellten Testamentsvollstrecker vorgeht (§ 2213 Abs. 2).

II. Sodann macht die Führung erbschaftlicher Geschäfte während des Provisoriums den Erben, der nachher ausschlägt, dem neuen Erben

gegenüber in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet, wie einen Geschäftsführer ohne Auftrag (§ 1959 Abs. 1), jedoch mit zwei Einschränkungen. Auch nach der Ausschlagung bleiben wirksam:

- a) eine Verfügung des einstweiligen Erben über einen Nachlaßgegenstand, die nicht ohne Nachteil für den Nachlaß aufzuschieben war;
- b) ein Rechtsgeschäft, das ein Dritter dem Erben gegenüber vornehmen mußte und das er vor der Ausschlagung des einstweiligen Erben vorgenommen hat.

III. Nach § 1960 hat das Nachlaßgericht zur Sicherung des Nachlasses Maßregeln zu treffen, nötigenfalls einen Nachlaßpfleger zu bestellen für den, der künftig Erbe wird, jedoch nur, soweit ein Bedürfnis dazu besteht — eine Abweichung von der gerichtlichen Nachlaßverwaltung.

IV. § 1963 regelt den Fall, daß beim Tode des Erblassers die Geburt eines Erben, eines postumus, suus oder alienus zu erwarten ist. Dann kann die schwangere Witwe, wenn sie sich selbst nicht zu erhalten vermag, bis zur Entbindung standesgemäßen Unterhalt aus dem Nachlaß verlangen, nicht bloß aus den Einkünften, und zwar, wenn ihr Kind nur zu einem Bruchteil berufen ist, aus dem entsprechenden Erbteil. Dabei kann es, wie schon im römischen Recht, fraglich werden, welcher Bruchteil für das zu erwartende Kind als Erbteil anzunehmen ist. Das römische Recht und nach ihm das sächsische B.G. rechnen eine Drillingsgeburt als möglich und bestimmen danach den Bruchteil. Dagegen schreibt das B.G.B. im § 1963 vor, bei der Bemessung des Erbteils sei anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird. Wird das Kind totgeboren, so liegt für einen Ersatzanspruch gegen die Mutter kein Grund vor. Anders natürlich bei betrügerlicher Vorspiegelung der Schwangerschaft, oder wenn das Kind aus einer Zeugung herrührt, die ihm kein Erbrecht gibt.

V. Die §§ 1964—1966 enthalten noch Besonderheiten für den Fiskus.

Er wird nach § 1966 als Erbe aktiv und passiv erst dann behandelt, wenn das Nachlaßgericht festgestellt hat, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist. Der Fiskus soll nicht mit Umgehung des Gerichtes zugreifen, aber auch nicht vorher belangt werden können. Zu dieser Feststellung ist eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erb-

rechte zu erlassen (§ 1965). Die Art der Bekanntmachung und die Frist richtet sich nach den Regeln des Aufgebotsverfahrens (C.Pr.O. §§ 948—950). Ein Ausschlußurteil ergeht nicht; doch wird ein angemeldetes Erbrecht nicht berücksichtigt, wenn nicht binnen 3 Monaten dem Nachlassgericht bewiesen wird, entweder, daß das Erbrecht besteht, oder daß es gegen den Fiskus eingeklagt ist. Die Wirkung der Feststellung ist nach § 1964 Abs. 2 nur die Vermutung, daß der Fiskus Erbe sei. Also bleibt dem wahren Erben sein Anspruch bis zum Ablauf der dreißigjährigen Verjährung; ein wenig zufriedenstellender Satz.

Der Fiskus ist als Erbe von der Inventarpflicht befreit, hat aber den Nachlassgläubigern über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen (§ 2011).

2. Die Schuldenhaftung des Erben.

§ 6.

Literatur: 1. S. Claussen, Die Haftung des Erben, Erlanger Doctordiffert. 1896.

2. Bingner, Säch. Archiv V S. 593 ff.

3. Richard Wilke, Die Haftung des Erben nach dem B.G. in den Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins. Heft 9. Berlin 1898.

4. Wendt veröffentlicht im Archiv für civilistische Praxis Bd. 86 S. 353 ff. eine vortreffliche Abhandlung.¹⁾

Die Universalzufassung des Erben bewirkt auch nach dem B.G.B. eine Verschmelzung des Nachlasses mit dem eignen Vermögen des Erben, jene römische *confusio honorum*. Diese Folge ist zwar im B.G.B. nirgends direkt ausgesprochen, aber indirekt anerkannt dadurch, daß Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Erblasser und Erben durch die Erbfolge erlöschen und nur ausnahmsweise Wiederaufhebung dieses Erlöschens eintritt (§§ 1976, 1991 Abs. 2, 2143), insbesondere im Falle der Nachlassverwaltung und des Nachlasskonkurses.

Darum kann auch der Erbe über die Nachlassstücke frei verfügen; denn sie sind sein Vermögen, und es ist weiter auch den eigenen Gläubigern des Erben der Zugriff auf den Nachlass ebenso gestattet,

¹⁾ Weitere Literatur siehe Lehmann in Lehmann-Enneccerus, 2. Aufl. S. 682 § 278 Anm. 2; Strohal, 2. Aufl. S. 392 § 70 Anm., Landsberg, das R. des B.G.B. II. S. 1150 Anm. 2.

wie auf sein eigenes Vermögen. Daraus folgt weiter, daß der Erbe auch für die Nachlassschulden haftet. So auch § 1967: „für alle Nachlassverbindlichkeiten“. Und zwar rechnet das B.G.B. dazu außer den Schulden des Erblassers auch die sonstigen Verpflichtungen, die den Erben als solchen treffen und die in §§ 1967—1969 aufgezählt sind. (Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, für die Kosten der Beerdigung, der Inventarerrichtung u. dgl.) Dementsprechend hat denn auch der Ausdruck „Nachlassgläubiger“ eine weitere Bedeutung, als wir sie ihm bisher beizulegen gewohnt waren. Er umfaßt auch die Inhaber der Forderungen, die erst infolge des Erbfalls entstanden sind (z. B. § 2009). Nur bestehen für diese mancherlei Besonderheiten.

Aber es fragt sich nun: In welchem Maße haftet der Erbe grundsätzlich? unbeschränkt oder nur mit einer oder der anderen Beschränkung, sei dies eine quantitative, wie sie Justinian an das *beneficium inventarii* geknüpft hat; nur in der Höhe des Werts der Nachlassaktiva (*pro viribus hereditatis*, sei es sogar eine gegenständliche, nur mit den Stücken des Nachlasses (*cum viribus hereditatis*)? Das B.G.B. antwortet darauf nicht direkt, und als Gierke dies am Entwurf II rügte, erwiderte Künzle (Gruchot 40 S. 671), eine Antwort auf diese Frage würde doktrinär gewesen sein. Demnach soll dieselbe von der Wissenschaft entschieden werden; in dieser besteht aber schon jetzt Streit.¹⁾

Die Denkschrift behauptete, der Entwurf habe zunächst nur eine Haftung mit dem Nachlaß im Auge;²⁾ ebenso lehrte Gareis, der Nachlaß sei ein vom Vermögen des Erben getrenntes Vermögen wie

¹⁾ M. E. hat der Gesetzgeber sich diese Frage nicht aufgeworfen, also sie nicht beantworten wollen. Daraus könnte man die Folge ziehen, daß die althergebrachte Haftung für Nachlassschulden nicht in höherem Maße beschränkt worden ist, als ganz klar feststeht. Dies spricht für Eck's Ansicht. Dagegen spricht aber der Umstand, daß nach B.G.B. die Haftungsbeschränkung in mehreren Formen eintritt, bei denen die Erbmasse aus dem Vermögen des Erben als Haftungsgegenstand ausgeschlossen wird. Bei diesen Formen tritt eine Haftung *cum viribus hereditatis* ein, in den übrigen Fällen eine Haftung *pro viribus hereditatis*. Ein solcher Dualismus findet sich schon im *code civil* Art. 802.

²⁾ S. 384. Ganz unzweideutig ist die Ausdrucksweise der Denkschrift nicht und darum nicht zwingend. Wer seine Haftung ohne Weiteres beschränken kann, haftet freilich in Wahrheit nicht unbeschränkt. Die Bedingung *si voluero* ist bei Rechtsvorteilen selbstverständlich und darum keine wahre Bedingung. Dagegen verlangt das Gesetz zur Beschränkung der Haftbarkeit mehr als eine bloße Willenserklärung

im altdeutschen Recht und im sächsischen B.G.B.¹⁾ Das letzte ist keinesfalls richtig. Dem widerspricht jene Verschmelzung des Nachlasses mit dem eigenen Vermögen (die *confusio honorum*) und das Exekutionsrecht des Gläubigers des Erben auch den Nachlaststücken gegenüber.

Man muß aber weitergehen und sagen: der Haftung des Erben für die Nachlastverbindlichkeiten ist überhaupt keine Beschränkung immanent. (Die Denkschrift sagt mit der Behauptung des Gegenteils etwas unhaltbares.) Vielmehr hat jede Beschränkung der Haftung, die nach dem B.G.B. gilt, noch weitere Voraussetzungen als die bloße Erbenqualität. Darum sagt z. B. § 1975: „Die Haftung des Erben für die Nachlastverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlast, wenn eine Nachlastpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger angeordnet oder der Nachlastkonkurs eröffnet ist“ und ebenso fügt jede andere Bestimmung, die eine Beschränkung der Erbenhaftung aufstellt, auch eine Bedingung bei (§ 2014). Damit stimmt auch überein, daß nach der Civilprozeßordnung Nachlastschulden gegen den Erben ohne Beschränkung auf den Nachlast eingeklagt werden können und der beklagte Erbe nur, wenn er einen Vorbehalt in das Urteil hat aufnehmen lassen (§§ 780, 781), eine Beschränkung seiner Haftung in der Zwangsvollstreckung durch Einwendungen geltend machen kann.²⁾

Also ist die Haftung des Erben allgemein und von Rechts wegen nicht beschränkt, sondern der Erbe haftet persönlich und mit dem gesamten Vermögen, das aus seinem eigenen und dem Nachlast besteht. So auch Bingner, Wendt, während Strohal³⁾ eine einfache Formulierung für unmöglich hält.⁴⁾

¹⁾ Ein Rückgriff auf die alten Zeiten, in denen Verkehr und Kredit wenig entwickelt waren, würde dann anzunehmen sein, wenn er ganz ausdrücklich angeordnet worden wäre. Allerdings kommt das B.G.B. aus völlig eigenartigen Gründen zu einer Annäherung an jene Urzustände, aber nur in den Fällen der Preisgabe der Erbschaftsmasse.

²⁾ Über den auf eine Willenserklärung gerichteten Urteilspruch bei beschränkter Erbenhaftung vgl. Entsch. d. R.G. Bd. 49 Nr. 107 S. 418.

³⁾ Strohal's bekannte Formulierung (2. A. S. 412) nennt die Haftung „auf den Nachlast beschränkbar“. Allein jedes Beschränkbar ist vor der Beschränkung unbeschränkt und nachher beschränkt.

⁴⁾ Eine Übersicht über die Vertreter der verschiedenen Ansicht gibt Lehmann (Enneccerus-Lehmann) II. S. 682. Nimmt man an, daß die Verf. des B.G.B. von den Anschauungen des bisher geltenden Rechts ausgegangen sind, so kann die Entscheidung der Frage nicht zweifelhaft sein.

Aber freilich gewährt das B.G.B. daneben eine Mehrzahl von Mitteln und Wegen, durch die eine Beschränkung der Erbenhaftung herbeigeführt werden kann. Während das gemeine Recht nur zwei Mittel: Errichtung des Inventars und Erwirkung des Nachlaßkonkurses kennt, und das preußische Recht noch als drittes das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nach dem Gesetz vom 28. März 1879 hinzugefügt hat, führt das B.G.B. neben diesen¹⁾ drei Mitteln weiter ein:

4. eine gerichtliche Nachlaßverwaltung,

5. für den Fall, daß eine solche oder ein Konkurs wegen Mangels an Masse untunlich ist, die Einrede der beschränkten Haftung (§§ 1990 ff.) mit Herausgabe des Nachlasses²⁾ und endlich

6. provisorisch für die ersten drei Monate nach der Erbschaftsannahme und die Dauer des Aufgebotsverfahrens eine aufschiebende Einrede, eine Wartefrist für die Gläubiger, eine Schonzeit für den Erben.³⁾

Von diesen sechs Rechtsbehelfen dienen aber drei nicht bloß dem Schutze des Erben, sondern auch den Interessen der Gläubiger, nämlich das Inventar, die gerichtliche Nachlaßverwaltung und der Nachlaßkonkurs; darum können diese nicht bloß vom Erben, sondern auch von den Gläubigern betrieben werden.⁴⁾ Gerade hierin war das bisherige Recht zurückgeblieben; denn der Nachlaßkonkurs ist auf den Fall einer Überschuldung des Nachlasses beschränkt und das bloße Privatinventar bietet den Gläubigern keine Garantie für seine Vollständigkeit. Darum ist die gerichtliche Nachlaßverwaltung eine wichtige Fortbildung des bisherigen Rechts. Aber freilich führt andererseits diese Fülle von Rechts-

¹⁾ Et behauptet damit nicht etwa, daß die Inventarrichtung noch ein solches Mittel ist. Dagegen das unten Ausgeführte. (S. 29 oben.)

²⁾ Die drei Fälle, in denen der Erbe sein eigenes Vermögen von Haftung dadurch befreit, daß er die ererbte Masse ausscheidet (Nachlaßverwaltung, Nachlaßkonkurs, Herausgabe der zum Konkurse unzulänglichen Masse) sind offenbar Nachbildungen des abandon, den der *codigo civil* 302 dem Benefizialerben wahlweise neben einer beschränkten Haftung *pro viribus hereditatis* gewährt. Anders der Fall des Aufgebots s. unten.

³⁾ Hier wird die Haftung nicht beschränkt, sondern nur verzögert.

⁴⁾ Das Recht der Gläubiger auf Nachlaßverwaltung bietet ihnen einen Ersatz dafür, daß der Erbe nicht ohne Weiteres einem gesetzlichen Antriebe zur Inventarisation unterliegt. Freilich setzt auch dieses Recht voraus, daß sie sich regen (*vigilantibus scriptum est*). Unachtsamen Gläubigern wird weniger geholfen als bisher. Das entspricht ganz einer Zeit, in der die Schuldhast aufgehoben worden ist.

behelfen, deren jeder seine eigne Voraussetzungen und Wirkungen hat, zu einer Verwicklung der theoretischen Darstellung und der praktischen Handhabung. Diese Verwicklung wird noch dadurch gesteigert, daß durch Pflichtverletzung (Versäumnis) des Erben gegenüber einem Rechtsbehelf (z. B. durch Versäumnis der Inventarfrist), die Wirkung des anderen Rechtsbehelfs, nämlich der Möglichkeit, seine Haftung zu beschränken wieder gekreuzt und aufgehoben wird und also z. B. trotz der Nachlassverwaltung wieder unbeschränkte Haftung eintreten kann.¹⁾ So ist also jeder einzelne Rechtsbehelf eigentlich in seiner Bedeutung nur dann recht zu verstehen, wenn man auch die andern kennt.

3. Inventarerrichtung. (§§ 1993—2013.)

§ 7.

Der Erbe hat zunächst aus § 1993 das Recht, ein Verzeichnis des Nachlasses beim Nachlassgericht einzureichen.²⁾ Eine Pflicht dazu besteht für ihn nicht mehr, wie im bisherigen Recht von Gesetzeswegen,³⁾ sondern entsteht nur dadurch, daß ein Nachlassgläubiger ihm vom Nachlassgericht eine Frist dazu stecken läßt. Dabei braucht der Antragsteller nach § 1994 Abs. 2 seine Forderung nur glaubhaft zu machen; und wenn sich später herausstellt, daß seine Forderung in Wahrheit nicht bestand, so bleibt die Fristbestimmung dennoch wirksam.

Das ist sehr wichtig, weil die übrigen Gläubiger verlangen können, daß die von dem einen erwirkte Frist bereits ihre Folgen äußert, selbst wenn der eine sich als Nicht-Gläubiger herausstellt.

Die richterliche Frist soll nach § 1995 1—3 Monate betragen; kann aber verlängert werden. Sie läuft (anders als in Preußen) auch gegen Geschäftsunfähige, wenn sie einen gesetzlichen Vertreter haben,⁴⁾ wird aber stets unwirksam nach § 2000 durch Nachlassverwaltung und Nachlasskonkurs, weil natürlich hierbei dem Erben die Erb-

¹⁾ Es setzt hier wohl voraus, daß die Nachlassverwaltung aufgehoben und hierauf eine Inventarfrist gestellt und versäumt worden ist.

²⁾ Dadurch stellt er die Tatsache fest, daß er sogleich den Nachlass-Bestand geprüft hat. Sonstige Vorteile werden weiter unten im Texte Erwähnung finden.

³⁾ Vgl. oben S. 26 Anm. 4.

⁴⁾ Dafür ist den in elterlicher Gewalt Befindlichen und den Bevormundeten ein neues Vorzugsrecht in § 1999 eingeräumt. Das Nachlassgericht soll dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen. Entsch. d. R. G. Bd. 34 Nr. 44 S. 156.